



Bürgergemeinde Arisdorf

Telefon 061 811 73 73

E-Mail gemeindeverwaltung@arisdorf.ch

Homepage www.bg-arisdorf.ch

Benützungsgesuch Bürgerschopf

Gesuchsteller

Verein / Privatperson _____

Name/Vorname zuständige Person _____

Adresse _____

Telefon und E-Mail _____

Ca. Anzahl Teilnehmer /innen _____

Anlass

Datum (inklusive Vorbereitung und Reinigung)

Wochentag und Datum	Von (Uhrzeit)	Bis (Uhrzeit)

Benützungs- und Gebührenordnung des Bürgerschopfes

1. Zweckbestimmung

Der Bürgerschopf dient vorwiegend öffentlichen Zwecken, vor allem der Forstwirtschaft und den Belangen der Bürgergemeinde. Er kann auch für private, kulturelle und gesellige Anlässe zur Verfügung gestellt werden.

2. Benützungsrecht

Der Bürgerschopf steht in erster Linie BürgerInnen, EinwohnerInnen und Vereinen/Institutionen von Arisdorf zur Verfügung. Er kann auch an Auswärtige vermietet werden. Veranstaltungen von anfangs erwähnten Gruppen haben Vorrang.

Für öffentliche Anlässe muss zwingend mindestens **drei Wochen** vor dem Anlass ein Gesuch eingereicht werden.

3. Wirtschaftsführung

Es besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken (Alkohol u. alkoholfreie) und Speisen ist auf dem Areal des Werkhofes und im Bürgerschopf ohne Bewilligung der Gemeindeverwaltung Arisdorf (Gelegenheits-Wirtschaftspatent) verboten.

4. Vermietung

Von den Benützern ist eine verantwortliche, mündige Person zu nennen.

Der Bürgerschopf kann nur an den folgenden Tagen gemietet werden: Freitag, Samstag und Sonntag.

Die Benützer verpflichten sich, zum Bürgerschopf, deren Einrichtung, sowie zu der gesamten Umgebung Sorge zu tragen. Das darin gelagerte Holz verbleibt im Schopf.

Die Rückgabe des Bürgerschopfs hat im gleichen, einwandfreien Zustand zu erfolgen wie deren Antritt. Dies gilt für die gesamte Einrichtung und WC-Anlagen. Der Benützer teilt etwaige Schäden bei der Abgabe unaufgefordert mit.

Angebrachte Dekoration, Wegweiser, Ballone, Schilder etc. (inkl. Zufahrtstrassen und Wege) sind vor der Abgabe des Bürgerschopfs vom Benützer restlos zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung wird der Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Bürgerschopf ist nach der Veranstaltung besenrein abzugeben. WC-Anlagen müssen sauber gereinigt werden.

Sämtliche Abfälle des Bürgerschopfs und der Toilette inkl. Handtrocknungspapier sind vom Mieter mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Abfallsäcke müssen selbst mitgebracht werden.

Parkmöglichkeiten stehen neben dem Bürgerschopf zur Verfügung. Die Strasse, sowie die Zufahrt zum Notschlachtlokal/Kadaverraum muss zwingend freigehalten werden.

5. Nachtruhe (gemäss Polizeireglement Arisdorf)

Musikanlagen sind von 22:00 – 06:00 Uhr innerhalb des Bürgerschopfs auf Zimmerlautstärke einzustellen. Lautsprecheranlagen oder Instrumente dürfen ausserhalb nur bis zur Nachtruhe um 22:00 Uhr benutzt werden.

Jegliches Abbrennen von Feuerwerk ist verboten.

Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.

6. Gebühren

Bürger/innen und Vereine Arisdorf CHF 150.00
Einwohner/innen Arisdorf CHF 300.00

Ein grösserer Zeitaufwand wird separat verrechnet.

Der Bürgerrat kann in besonderen Fällen andere Gebühren erlassen.

Bei Stornierung nach definitiver erfolgter Reservation bis 2 Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsgebühr von 25 % der Grundgebühr eingefordert. Bei Stornierung innerhalb der 2 Wochen vor dem Anlass wird eine Gebühr von 50 % der Grundgebühr eingefordert.

7. Haftung

Der Bürgerrat verbietet die Benützung und das Betreten der Maschinen und deren Räume sowie der Empore im Holzschopf. Er lehnt jegliche Haftung bei Unfällen ab. Kinder sind auf diese Verbote aufmerksam zu machen.

Der Benützer haftet für alle verursachten Schäden. Reparaturen oder Instandstellungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benützer voll für den Ersatz von Schlössern und Schlüsseln.

8. Einverständnis

Mit dem Unterzeichnen erklärt sich der Gesuchsteller mit den Nutzungsbedingungen einverstanden und hat diese zur Kenntnis genommen.

Der Bürgerrat Arisdorf

Datum _____

Unterschrift Gesuchsteller _____

Das Gesuch wird unter folgenden Auflagen bewilligt:

Zwei Wochen vor dem Anlass ist mit dem Förster Kontakt aufzunehmen (079 302 51 57). Die obengenannten Bestimmungen über die Benützung des Schopfes sind verbindlich. Zusätzliche Weisungen des Försters gelten ebenfalls als verbindlich.

Arisdorf,

BÜRGERGEMEINDE ARISDORF

Geht an

Gesuchsteller bzw. Gesuchstellerin
Förster Urs Schaub